

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 151

ausgegeben am 24. April 2020

Verordnung

vom 24. April 2020

über befristete Massnahmen im Bereich der Polizeiausbildung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19- PolDOV)

Aufgrund von Art. 13, 14 und 39 des Gesetzes vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBL 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand und Bezeichnungen

1) Diese Verordnung legt befristete Massnahmen im Bereich der Polizeiausbildung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) fest und regelt in Abweichung von Art. 59 bis 61 PolDOV die Ausbildung der Polizeiaspiranten des Ausbildungslehrgangs 2019/2020 sowie deren Aufnahme in die Landespolizei.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Ausbildung

1) Die Polizeiaspiranten absolvieren eine einjährige Ausbildung an der Polizeischule Ostschweiz.

2) Der Inhalt der Ausbildung sowie die Promotionsvorgaben richten sich nach dem Ausbildungsplan und der Promotionsrichtlinie der Polizeischule.

Art. 3

Aufnahme in die Landespolizei

1) Nach erfolgreichem Abschluss der Polizeischule und dem Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung "Polizist/Polizistin" erfolgt die Aufnahme der Polizeiaspiranten in das Korps der Landespolizei.

2) Werden die Promotionsvorgaben der Polizeischule nicht erreicht, so läuft das befristete Dienstverhältnis aus.

3) Wird die eidgenössische Berufsprüfung nicht bestanden, so kann das Amt für Personal und Organisation in Absprache mit dem Polizeichef den Polizeiaspiranten bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin befristet weiterbeschäftigen. Wird die Prüfung erneut nicht bestanden, so wird der Polizeiaspirant nicht in die Landespolizei aufgenommen.

Art. 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 30. September 2020.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef